

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2021****Erklärung eines Austritts aus der Kirche****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Hessische Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KWAG) bestimmt, dass ein Kirchenaustritt vor der Gemeinde erklärt wird, in der die betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Die Erklärung ist mündlich oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Mit der Erklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen. Die Gemeinde erhebt hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 €.

Von verschiedener Seite wird diese Praxis kritisiert, da austrittswillige Personen persönlich die jeweils zuständige Stelle der Gemeinde aufsuchen müssen und Termine hierfür in einigen Kommunen nur schwer zu erhalten und teilweise auf Monate ausgebucht sind. Es stellt sich dabei die Frage, warum eine Kommune mit dem Vorgang befasst ist, da die einzige Rechtsfolge des Kirchenaustritts in der Beziehung zwischen Bürger und Staat der Wegfall der Kirchensteuerpflicht ist. Insoweit wäre eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt ausreichend, die z.B. über die Plattform ELSTER online abgegeben werden könnte.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KWAG) kann der Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts nicht nur mündlich, d. h. auf dem Wege der persönlichen Vorsprache in der zuständigen Behörde, sondern auch durch die Einreichung einer schriftlichen Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Im letztgenannten Fall bedarf es keiner persönlichen Vorsprache bei der Behörde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2016 bis 2020 in Hessen jeweils den Austritt aus der Kirche (evangelisch bzw. katholisch) erklärt?

Die Zahl der Austritte aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird in Hessen nicht statistisch erfasst.

Frage 2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass austrittswillige Personen auch tatsächlich ihren Austritt unbürokratisch – d.h. ohne lange Wartezeiten und ohne langwierige Voranmeldung – erklären können, da dies in manchen Kommunen offensichtlich nicht der Fall ist?

Frage 3. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, dass ein Austritt aus der Kirche zukünftig auch ohne persönliche Vorsprache – z.B. online – erklärt werden kann?

Frage 4. Hält es die Landesregierung für praktikabel, dass ein Austritt aus der Kirche auch über die Plattform ELSTER online erklärt werden kann?

Frage 5. Falls 3. und/oder 4. zutreffend: welche konkreten Planungen der Landesregierung gibt es, um die unter 3. bzw. 4. genannten Verfahren in die Praxis umzusetzen?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kirchenaustritt ist gemäß dem KWAG bei der zuständigen Gemeinde zu erklären. Die Onlineplattform „mein ELSTER“ stellt hingegen eine eGovernment-Anwendung der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern dar, die im Vorhaben KONSENS unter Berücksichtigung des Ge-

setzes über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung entwickelt wurde beziehungsweise wird. Die technische Anbindung der Gemeinden an das Verfahren ELSTER in der Form, dass kommunale Behörden Erklärungen zum Kirchenaustritt entgegennehmen könnten, ist weder vorgesehen noch aus verfahrensrechtlicher Sicht zielführend oder zulässig.

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eventuelle Schwierigkeiten in Hessen im Sinne der Fragestellung vor. Daher sieht die Landesregierung zum Stand Dezember 2021 keine Veranlassung, auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers verwiesen.

Wiesbaden, 20. Januar 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**